

No. 49169

**Federal Republic of Germany
and
Ecuador**

Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of Ecuador concerning technical cooperation. Quito, 28 March 1973

Entry into force: *28 March 1973 by signature, in accordance with article 10*

Authentic texts: *German and Spanish*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 1 December 2011*

**République fédérale d'Allemagne
et
Équateur**

Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République de l'Équateur relatif à la coopération technique. Quito, 28 mars 1973

Entrée en vigueur : *28 mars 1973 par signature, conformément à l'article 10*

Textes authentiques : *allemand et espagnol*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Allemagne, 1^{er} décembre 2011*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

A b k o m m e n

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Regierung der Republik Ecuador

Über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Ecuador

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren
Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in dem Wunsche, diese Beziehungen zu vertiefen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der
Förderung der technischen und wirtschaftlichen Ent-
wicklung ihrer Staaten und

in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engeren
technischen Zusammenarbeit für beide Staaten erwachsen

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, auf der
Grundlage dieses Abkommens zusammenzuarbeiten und sich
gegenseitig zu unterstützen.

(2) Sie können Übereinkünfte über einzelne Vorhaben
der Technischen Zusammenarbeit schließen.

Artikel 2

(1) Die Übereinkünfte nach Artikel 1 Absatz 2 können vorsehen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

1. die Errichtung von Ausbildungs-, Beratungs- und sonstigen Einrichtungen in Ecuador durch Entsendung von Lehrern und Fachkräften und die Lieferung von Ausrüstung fördert;
2. Gutachter mit Studien für einzelne Vorhaben betraut;
3. Sachverständige für besondere Aufgaben nach Ecuador entsendet und ihnen ihre Berufsausrüstung stellt;
4. der Regierung der Republik Ecuador Berater zur Verfügung stellt;
5. die Zusammenarbeit beider Länder auf dem Gebiet von Erziehung und Bildung unterstützt;
6. die Zusammenarbeit von wissenschaftlichen Einrichtungen in beiden Ländern durch die Entsendung oder Vermittlung von wissenschaftlichem sowie technischem Personal und durch Lieferung von Ausrüstungsgegenständen fördert.

(2) Das gesamte von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im Folgenden als "Fachkräfte" bezeichnet.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt die Kosten für Transport und Versicherung der von ihr für die einzelnen Vorhaben gelieferten Gegenstände bis zum Projektstandort; ausgenommen sind die Kosten für Lagerung in Ecuador.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bemüht sich,

1. die Fortbildung von ecuadorianischen Fach- und Führungskräften sowie von Wissenschaftlern in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Lande zu fördern;
2. ecuadorianischen Staatsangehörigen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland oder in Einrichtungen, die im Rahmen der deutschen Technischen Hilfe gefördert werden, zu vermitteln;

(2) Die Durchführung der in Absatz (1) vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Aufnahme von Bewerbern bleibt besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

(3) Die Regierung der Republik Ecuador bemüht sich, den in der Bundesrepublik Deutschland aus- und fortgebildeten ecuadorianischen Staatsangehörigen eine ihren beruflichen Kenntnissen entsprechende Anstellung zu geben oder zu vermitteln und prüft dabei insbesondere, ob sie die in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfungen entsprechend ihrem fachlichen Niveau anerkennen kann. Sie bemüht sich ferner, diesen Personen die gleichen beruflichen Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen zu eröffnen, wie Absolventen gleichwertiger ecuadorianischer Ausbildungsgänge.